

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Folkwang Musikschule der Stadt Essen ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Essen.

(2) Die Folkwang Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der musikalischen Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und erfüllt einen öffentlichen Bildungsauftrag.

Sie strebt in ihrer Arbeit die Kooperation mit anderen öffentlichen und privaten Kultur- und Bildungseinrichtungen an.

Ihr Angebot umfasst neben den musikalischen Fächern auch andere musisch-kreative Bereiche wie z. B. Tanz und darstellendes Spiel.

(3) Die Folkwang Musikschule übernimmt folgende Aufgaben:

- In ihrem Kursprogramm fördert sie die Kreativität ihrer Schülerinnen und Schüler.
- In unterschiedlichen Fachbereichen bildet sie ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen des „Instrumentalunterrichtes“ systematisch aus und betreibt eine qualifizierte Begabtenfindung und -förderung.
- Im Rahmen der Unterrichtsform „Instrumentalkurse“ wendet sie sich an Erwachsene bzw. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- In einer breit angelegten Ensemblearbeit ermöglicht sie gemeinsames Musizieren.
- In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Stadt.
- In der Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen bietet sie Förderungsmöglichkeiten innerhalb der Bildungsinhalte des jeweiligen Schultyps.

§ 2

Kreis der Teilnehmer

(1) Der Besuch der Folkwang Musikschule ist im Rahmen der in § 1 dieser Satzung genannten Aufgaben der Folkwang Musikschule jedermann gestattet.

(2) Zwischen der Stadt Essen und dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis.

§ 3

Unterrichtsorganisation und Teilnahme

Die Unterrichtsorganisation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen richten sich nach der Schulordnung, die vom Teilnehmer bzw. dessen gesetzlichem Vertreter verbindlich anzuerkennen ist.

Sommersemester:

1. März bis 31. August jeden Jahres.

Wintersemester:

1. September bis 28./29. Februar
des nächsten Jahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Folkwang Musikschule verbindlich.

§ 5

An- und Abmeldungen

(1) Die Anmeldung für eine Ausbildung an der Folkwang Musikschule muss schriftlich erfolgen. Minderjährige haben eine Verpflichtungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Aufnahmen sind nur zu Beginn eines Semesters möglich. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Institutsleitung zugelassen werden.

Die Anmeldung ist für mindestens ein Semester verbindlich. Für das Programm „JedemKind ein Instrument“ gilt die Anmeldung für ein Schuljahr.

(2) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Semesters möglich. Für das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ sind Abmeldungen nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Semesters bei der Folkwang Musikschule eingegangen sein.

(3) Anmeldungen für Kursunterrichte gelten nur für das jeweilige Semester. Mit Ablauf des Semesters ist der Unterricht beendet. Eine schriftliche Abmeldung ist nicht erforderlich.

§ 6

Gebühren

(1) Für den Besuch der Folkwang Musikschule werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben für:

- a) die Teilnahme am Unterricht
- b) die Überlassung von Instrumenten.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Gebührenpflicht, Fälligkeit, Zahlungsweise

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Aufnahme.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei den Teilnehmergebühren handelt es sich mit Ausnahme der Gebühren für die Teilnahme an dem Programm „Jedem Kind ein Instrument“ um eine Semestergebühr (s. auch § 4). Die Teilnehmergebühr für das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird als Schuljahresgebühr erhoben.

Die Teilnehmergebühren werden monatlich zum 15. eines Monats von der Finanzbuchhaltung per Lastschrift eingezogen. Bei Änderung des Zahlungsbetrages und bei Neuaufnahmen werden die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bescheiderteilung fällig und von der Stadtkasse per Lastschrift eingezogen.

In begründeten Fällen kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren abgesehen werden.

- (4) Die Gebühr für die Überlassung von Instrumenten wird mit den fälligen Teilnehmergebühren von der Stadtkasse Essen abgebucht.
- (5) Wird der Unterricht ausnahmsweise im Laufe des Semesters aufgenommen, werden die Gebühren vom 1. des Monats an erhoben, in dem der Unterricht beginnt. Das gilt auch bei Überlassung von Instrumenten.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Beurlaubung während eines Semesters ist die Teilnehmergebühr für das ganze Semester zu entrichten.
- (7) Wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Gebühren im Rückstand ist, kann von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von der Gebührenpflicht für das Semester.

§ 8

Gebührenermäßigung

- (1) Teilnehmer, die an mehreren Fächern teilnehmen, erhalten eine Mehrfächerermäßigung. Diese beträgt 10% und wird auf alle belegten Fächer gewährt, jedoch nicht zusätzlich zu einer dem Teilnehmer gewährten Familienermäßigung nach Absatz 2. Ensemblefächer bleiben unberücksichtigt.
- (2) Für den zweiten und jeweils weiteren Familienangehörigen, der die Folkwang Musikschule besucht, wird eine Familienermäßigung in Höhe von 20% gewährt.

Bei gleichzeitiger Anmeldung erhält der jeweils jüngere Teilnehmer die Ermäßigung. Im übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Eine 50%ige Ermäßigung der Teilnehmergebühren erhalten nach Abzug einer eventuellen Mehrfächer- oder Familienermäßigung Empfänger von Leistungen

- a) zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Sozialgesetzbuches 2. Buch (SGB II)
- b) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches 12. Buch (SGB XII)
- c) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- d) nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes in Form eines oder mehrerer Kinderzuschläge
- e) Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- f) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- g) für Grundwehrdienst- bzw. Zivildienstleistende

(4) Der Nachweis für eine Gebührenermäßigung ist vor Beginn eines jeden Semesters unaufgefordert der Verwaltung der Folkwang Musikschule beizubringen.

§ 9

Gebührenerstattung

- (1) Für Unterrichtsstunden, die vom Teilnehmer nicht wahrgenommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (2) Eine Gebührenerstattung erfolgt ebenfalls nicht, wenn überlassene Instrumente vor Ablauf des Semesters zurückgegeben werden.
- (3) Fallen wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers Unterrichtsstunden ersatzlos aus, so erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn im Winter- und Sommersemester die Mindeststundenzahl von 32 Unterrichtsstunden unterschritten wird. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die Mindeststundenzahl unterschreitet, wird 1/32 der Teilnehmergebühr erstattet. Über Ausnahmen (Härtefälle) entscheidet der Institutsleiter.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Der Oberbürgermeister
Reinhard Paß